

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 11

Panketal, den 29. November 2014

Nummer 15

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.09./23.09.14	1
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.10.2014	2
3. Bekanntmachung des Beschlusses P V 79/2008/14	4
4. Hauptsatzung der Gemeinde Panketal i. d. F. d. 4. Änderungssatzung vom 22.09.2014	4
5. Öffentliche Zustellung	8
6. Beschluss Neuaufstellung B-Plan "Hochstraße", OT Schwanebeck	8

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 3. öffentlichen Sitzung am 22. September 2014, fortgeführt am 23. September 2014, folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 25/2014/1

Bau der Triftstraße, Bestätigung der Entwurfsplanung und Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe

Die Gemeindevertretung bestätigt die Entwurfsplanung vom 23.08.2014 für den Bau der Triftstraße mit folgenden Parametern:

- geschlossene Entwässerung über Regenwasserkanäle mit Stauraumkanälen und mit gedrosselter Einleitung in die Panke bzw. den Kanal in der Bahnhofstraße
- Ausbaubreite der Triftstraße: 4,75 m mit einseitigem Tiefbord und Schotterrasen, im Bereich der KITA werden Parkmöglichkeiten durch Verbreiterung der Fahrbahn geschaffen, kein neuer Gehweg, Erhalt des Fernradwanderweges
- Ausbaubreite der Stichstraßen Unterwalden- und Solothurnstraße als unselbstständige Zuwegung, mit 3,25 m, keine Gehwege

Der Bürgermeister wird zur Freigabe der Ausführungsplanung sowie zur Vergabe der für die Bauausführung erforderlichen Aufträge ermächtigt.

Die Ausführungsplanung wird der Gemeindevertretung nur bei wesentlichen Änderungen vorgelegt.

Die Beitragserhebung erfolgt gemäß geltender Beitragssatzungen im Wege der Kostenspaltung.

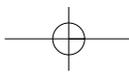
Für die zu bereinigenden Flächen im Rahmen des Umlenkungsverfahrens werden von den Anliegern keine Beiträge erhoben.

Beschluss P A 20/2013/6

Aufnahme konkreter Verhandlungen mit dem Landkreis bezüglich der Zuständigkeit der Trägerschaft für den Schulkomplex Schwanebeck

Der Bürgermeister wird beauftragt, Verhandlungen über den Abschluss eines öffentlichrechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Barnim zur Übertragung des Schulstandortes Schwanebeck zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 unter Maßgabe folgender Vorgaben aufzunehmen:

1. Mit der Trägerschaft wird gemäß § 107 Abs. 2 BbgSchulG das Eigentum am Grundstück mit dem Grundschulgebäude nebst Schulhof und dem Oberschulgebäude nebst Schulhof und Außensportanlage entschädigungslos übertragen. Die Eigentumsregelung zur Schwanenhalle wird gemäß der Prämissen in Punkt 3 in den Vertragsverhandlungen festgelegt.
2. Der Landkreis Barnim legt sich mit Vertragsabschluss (ggf. unter Haushaltsvorbehalt) fest, in welchem Zeitraum die brandschutztechnische Sanierung und Modernisierung des Oberschulgebäudes erfolgen wird.
3. Die Vereine der Gemeinde Panketal können die Schwanenhalle außerhalb der Belegungszeiträume für den schulischen Bedarf zu den bisherigen Konditionen nutzen. Die Schwanenhalle verbleibt im Eigentum der Gemeinde Panketal und wird an den Landkreis zur Abdeckung des schulischen Bedarfs unter Anrechnung der anteiligen Unterhaltungskosten vermietet. Die Planung der Hallenbelegung für die Zeiträume, welche nicht für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderlich sind, liegt in jedem Fall in Verantwortung der Gemeinde Panketal.
4. Für den Schulsport ist die Sportmensa im Regelfall nicht vorgesehen.
5. Der Übergang des kommunalen Personals (Schulsekretärinnen und Hausmeister) wird verbindlich und dauerhaft unter Beibehaltung des IST-Zustandes sozialverträglich gestaltet.
6. Die Verträge der Bürgersolaranlage auf dem Grundschulgebäude werden vom Landkreis übernommen. Die gemeindeeigene Solaranlage auf der Schwanenhalle verbleibt im Besitz der Gemeinde Panketal.
7. Falls das übereignete Schulvermögen zukünftig nicht mehr für schulische Zwecke benötigt wird, kann die Gemeinde Panketal gemäß § 107 Abs. 3 BbgSchulG unter Berücksichtigung eines anteiligen Wertausgleichs für den kreislichen Eigenanteil der Investitionen eine entschädigungslose Rückübertragung des übereigneten Schulvermögens verlangen.
8. Das Elternwahlrecht bezüglich der Wahl der Grundschule in Panketal bleibt unberührt.



9. Neben Verwaltungsmitarbeitern der Gemeinde Panketal nehmen an den Verhandlungen beratend teil:
- der Schulleiter der OS Schwanebeck, Herr Reinicke
 - die Elternsprecherin, Frau Lau.

Die Fraktionsvorsitzenden können der Beratung beiwohnen.

Nach Abschluss der Verhandlungen mit dem Landkreis beschließen die Gemeindevertretung und der Kreistag über den ausgehandelten Vertrag. Im Verlaufe der Verhandlungen ist von der Gemeindeverwaltung möglichst schnell eine öffentliche Informationsveranstaltung anzuberaumen, zu der alle Beteiligten eingeladen werden.

Beschluss P V 141/2008/6

4. Änderung der Panketaler Hauptsatzung

Die Gemeindevertretung Panketals beschließt die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 26.01.2009.

Beschluss P V 42/2014/2

Geschäftsordnung der Panketaler Gemeindevertretung für die Wahlperiode 2014 bis 2019

Die Gemeindevertretung Panketal gibt sich eine Geschäftsordnung.

Beschluss P V 63/2014

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal und Entscheidung über die Ergebnisverwendung 2013 gemäß § 7 Nr. 4 EigV vom 26. März 2009

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal stellt auf der Grundlage des Prüfberichtes vom 02.07.2014 über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 den geprüften Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 45.690.265,78 EUR fest.
Das Eigenkapital des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages und des Jahresüberschusses beträgt 21.136.924,81 EUR.
Der Jahresüberschuss aus Gewinn- und Verlustrechnung beträgt 1.067.075,12 EUR.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal entscheidet über die Ergebnisverwendung:
Der Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 1.067.075,12 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Prüfvermerk liegen für jedermann in der Zeit vom 01.12. bis 19.12.2014 zur Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

Beschluss P V 64/2014

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal gemäß § 7 Nr. 5 und § 33 Absatz 1 EigV vom 26. März 2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung.

Beschluss P V 59/2014

Ausschreibung von Grundstücken der Gemeinde Panketal

Die Gemeinde Panketal schreibt die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Verkauf aus:

Goslarer Straße 9 – Flur 4, Flurstück 2352, 676 m², vordere Fläche

Goslarer Straße 9 A - Flur 4, Flurstück 2353, 855 m², hintere Fläche

Solothurnstraße 63- Flur 9, Flurstück 581, 1044 m², vordere Fläche

Solothurnstraße 63 D - Flur 9, Flurstück 582, 1304 m², hintere Fläche

Richard-Wagner-Straße 39, Flur 4, Flurstück 286, 832 m²

Die Grundstücke werden alternativ angeboten:
Abschluss eines Erbbaupachtvertrages mit einer Laufzeit von 99 Jahren und einem Erbbauzins von 4 % oder höchstbietend zum Verkauf auf der Basis des gutachterlich festgestellten Wertes.
Der Abschluss eines Erbbaupachtvertrages wird bevorzugt.

Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage von Einzelbeschlüssen.

Beschluss P V 165/2004/4

Änderung der Entgeltverordnung der Benutzerordnung für den Saal im OT Schwanebeck, Genfer Platz, 16341 Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Entgeltordnung der Benutzerordnung für den Saal im OT Schwanebeck, Hofhaus am Genfer Platz 2, 16341 Panketal wie folgt:
Erhöhung des Nutzungsentgeltes 100,00 Euro / 24 Tag

In nicht öffentlicher Sitzung

Beschluss P V 66/2014

Ablehnung eines Kaufantrages Gemarkung Schwanebeck, Flur 2, Flurstück 933

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 4. öffentlichen Sitzung am 27. Oktober 2014, folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 68/2012/10

Bestätigung der Entwurfsplanung für den Erweiterungsneubau der Grundschule Zepernick

Die Gemeindevertretung beschließt die zuletzt gemäß Beschluss PA 68/2012/8/neu vom 19.05.2014 erstellte Entwurfsplanung als Grundlage für die Projektumsetzung der Erweiterung an der Grundschule Zepernick.

Die Gesamtkosten (Kostengruppen 200-700) betragen nach vorgelegter Kostenberechnung mit Stand vom 25.09.2014 im Zuge der Entwurfsplanung 4,905 Mio. Euro.

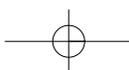
Zusätzlich zu diesem Grundsatzbeschluss gibt es mindestens zwei unabhängige voneinander wählbare Optionen für den Erweiterungsneubau.

- Option a): Mechanisch unterstützte Lüftung der Klassenzimmer für 105.000 Euro.
Option b): Ziegelfassade anstelle von WDVS für 35.000 Euro.

Die Gemeindevertretung beschließt über die folgenden zusätzlichen Optionen für den Erweiterungsneubau wie folgt:

- Option a) mechanische Lüftung
Option b) Ziegelfassade

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge (Planung und Bau), insbesondere die HOAI-Verträge für die Leistungsphasen 4-9, auszulösen.



Beschluss P V 56/2007/3**Geplante Erneuerung der Brücke Schönower Straße, Festlegung des lichten Verkehrsraumes**

Die Gemeindevertretung beschließt, nach Vorliegen der Kostenschätzung für die Erneuerung des Eisenbahnüberführungsbauwerkes in der Schönower Straße den Beschluss P V 56/2007 wie folgt zu ändern:

Der Anstrich Schönower Straße wird gestrichen.

Die Gemeinde stellt für das Eisenbahnüberführungsbauwerk Schönower Straße ein Änderungsverlangen zur Erweiterung der lichten Breite, jedoch nicht der lichten Höhe zur Herstellung eines Personentunnels auf der Bahnhofseite. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Planungsvereinbarung mit der DB AG vorzubereiten. Diese Vereinbarung wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Kosten für die Bauausführung werden im Haushaltsplan 2015 in der mittelfristigen Finanzplanung für 2018 eingestellt.

Beschluss P V 89/2013/1**B-Plan Nr. 24 P „Oderstraße/Neckarstraße“: Änderung der Planungsziele und Änderung des Planverfahrens, OT Zernpernick**1. Anpassung der Planungsziele:

Die mit Beschluss PV 89/2013 definierten Planungsziele des B-Planes Nr. 24 P „Oderstraße/Neckarstraße“, OT Zernpernick, werden wie folgt angepasst:

– Änderung des Planungszieles Nr. 4:

Der Bereich zwischen Randow-, Oder-, Neckarstraße sowie Spreestraße ist zwingend dreigeschossig zu bebauen. Davon ausgenommen ist die straßenbegleitende Bebauung südlich der Spreestraße, die zwingend zweigeschossig erfolgt sowie die straßenbegleitende Bebauung an der Oderstraße, die maximal zweigeschossig erfolgt.

2. Das Bebauungskonzept entsprechend Anhang 1 wird bestätigt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen Auftrag für eine visuelle Darstellung (3D) des Konzeptes auszulösen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger vertragliche Regelungen zur Erschließung und zur Bauabfolge zu schließen: I.) Fertigstellung Baufeld 3a und 3b, II.) Fertigstellung Baufeld 2, III.) Baufeld 4a bis 4c.

4. Anpassung des Planverfahrens:

Das Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 24 P „Oderstraße/Neckarstraße“ ist gem. § 13 a BauGB im Beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. IV BauGB fortzuführen.

Auf die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB verzichtet. Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Zwecke und Ziele und die wesentlichen Auswirkungen gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB informiert. Die Träger Öffentlicher Belange werden beteiligt.

Von einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht sowie der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB abgesehen.

Beschluss P V 86/2012/5**Neuaufstellung B-Plan Nr. 3 „Hochstraße“: Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 und 4 BauGB vorgebrachten Belange, OT Schwanebeck**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die im Bauleitplanverfahren zur Neuaufstellung B-Plan Nr. 3 „Hochstraße“ während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 15.05.2014 bis einschließlich 17.06.2014 vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken hat die Gemeinde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Abwägungsprotokoll, Stand 18.09.2014, enthalten.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen.

Beschluss P V 86/2012/4**Neuaufstellung B-Plan Hochstraße: Städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag, OT Schwanebeck**

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, folgende Verträge mit der Fa. Kosima Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH abzuschließen:

1. Städtebaulicher Vertrag zur Regelung der Erschließung des B-Plangebiets – Mit der Entwicklung des Wohngebietes an der Hochstraße sollen öffentliche Spielplätze im Gemeindegebiet ertüchtigt werden. Der Erschließungsträger erstattet der Gemeinde einen Baukostenzuschuss in Höhe von 25.000,00 Euro. Die Zahlung wird fällig mit Rechtskraft des Bebauungsplanes.
2. Städtebaulicher Vertrag zur Regelung der Ausarbeitung städtebaulicher Planungen und zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen. Stand 18.09.2014

Gleichzeitig wird die vorliegende Entwurfsplanung, Planstand 05/2014, zur Herstellung der Erschließungsanlagen beschlossen.

Die Ausführungsplanung ist der Verwaltung zur Bestätigung vorzulegen und wird der Gemeindevertretung nur bei wesentlichen Änderungen erneut zur Kenntnis gegeben.

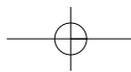
Durch den Vorhabenträger ist mit dem Eigenbetrieb ein Städtebaulicher Vertrag zur Herstellung der Trinkwasserversorgungsanlage und Schmutzwasserbeseitigungsanlage abzuschließen, der der Gemeindevertretung vorzulegen ist.

Beschluss P V 86/2012/6**Neuaufstellung B-Plan Nr. 3 „Hochstraße“: Satzungsbeschluss, OT Schwanebeck**

1. Die Neuaufstellung des B-Planes Nr. 3 „Hochstraße“ (Flurstück 1043, Flur 2, OT Schwanebeck, Brachfläche an der Hochstraße zwischen Flensburger Straße und Steiermärker Straße, Planstand 08/2014, wird als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan, Planstand 08/2014 sowie der Umweltbericht, Planstand 08/2014, werden gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Hochstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Bestimmungen zur Entwässerung mittels Mulden-/Rigolensystem sind textlich und/oder zeichnerisch in den B-Plan aufzunehmen.

Beschluss P V 72/2014**Öffnung des Kappgrabens im OT Schwanebeck**

Die Gemeinde Panketal beschließt zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes die Wiederöffnung des Kappgrabens Neu-Buch im Bereich zwischen dem bereits fertig ge-



stellten Regenrückhaltebecken an der Karower Straße bis zum Regenrückhaltebecken, gelegen am Wohngebiet „Neu-Buch/Sonnenpark“.

Zur Planung und Umsetzung des Projektes wird mit dem Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ ein öffentlich rechtlicher Vertrag abgeschlossen. Der Bürgermeister wird ermächtigt diesen Vertrag auszuhandeln und zu unterzeichnen.

Wesentlicher Bestandteil ist die Beantragung von Geldern aus der Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes. Die Förderung erfolgt in Höhe von 90 %. Der Eigenanteil der Gemeinde Panketal beträgt 10 %.

Weiterhin erwirbt bzw. tauscht die Gemeinde Panketal entlang des vorhandenen Grabenflurstückes notwendige Aufweitungsf lächen an den Flurstücken 721 und 722 der Flur 7, Gemarkung Schwanebeck.

Beschluss P V 84/2009/15

Ausbau des Wohngebietes TEG 19 und 20 „Röntental“ im OT Zepernick:

Uristraße von Rütli- bis Bahnhofstraße – Bestätigung der Entwurfsplanung und Er-mächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe

Die Gemeindevertretung bestätigt die Entwurfsplanung für den Ausbau der Uristraße im TEG 19 und 20 im Bereich Rütli- bis Bahnhofstraße vom 25.09.2014. Die Straße wird mit einer 5,25 m breiten Fahrbahn ohne Gehweg ausgebaut. Die Straße erhält eine geschlossene Entwässerung (Regenkanal) mit Vorflut in den Regenwasserkanal in der Bahnhofstraße.

Der Bürgermeister wird zur Freigabe der Ausführungsplanung sowie zur Vergabe der für die Bauausführung erforderlichen Aufträge ermächtigt, sofern die erforderlichen Mittel mit dem Haushalt 2015 beschlossen werden.

Die Ausführungsplanung wird der Gemeindevertretung nur bei wesentlichen Änderungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Beitragserhebung erfolgt gemäß geltender Beitragssatzungen im Wege der Kostenspaltung.

Beschluss P V 71/2014

Gemeinsame Erarbeitung einer Mittelbereichskonzeption für die EU Förderperiode 2014 – 2020

Die Gemeinde Panketal beschließt, sich an der Erarbeitung einer Mittelbereichskonzeption mit dem Kommunen Bernau bei Berlin, Wandlitz und Ahrensfelde für die EU Förderperiode 2014 - 2020 zu beteiligen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechende Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

Die Gemeinde beteiligt sich an den Konzeptkosten entsprechend eines Verteilungsschlüssels nach der Einwohnerzahl. Nach vorläufigem Stand entfällt dabei ein Anteil von 21 % der Kosten auf die Gemeinde Panketal. Die erforderlichen Mittel von ca. 10.000 Euro werden im Haushalt 2015 eingestellt.

Beschluss P V 55/2014

Beitritt zur TUIV AG

Die Gemeindevertretung beschließt, der TUIV AG zum nächstmöglichen Zeitpunkt beizutreten.

Die Verwaltung wird über die Nutzeffekte der Mitgliedschaft nach einem Jahr berichten.

Beschluss P A 69/2014

Aufstellung Verkehrszeichen

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob in der Zillertaler Straße zwischen, ca. 100 m vor der Andreas-Hofer-Straße

und der Thuner Straße, durch Aufstellen des Verkehrszeichens 142 (Wildwechsel) eine Gefahrensituation vermindert werden kann.

In nicht öffentlicher Sitzung

Beschluss P V 76/2014

Unterhaltungs-/Reinigungsleistungen an Pumpwerken und Havariedienst an Schmutzwasseranlagen in Panketal

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Der Hauptausschuss hat auf der 3. öffentlichen Sitzung am 23.10.2014 nachfolgend aufgeführten Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: P V 79/2008/14

Der Hauptausschuss stimmt der Annahme folgender Spende zu:

Sachspende 2014: ca. 5.000,00 Euro

IHK Ostbrandenburg – DSB (Digitales Schwarzes Brett) für die „Wilhelm-Conrad-Röntgen-Gesamtschule“

Hauptsatzung der Gemeinde Panketal in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.09.2014

Aufgrund von § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Kommunalverfassung) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286) hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 22.09.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde, Gemeindegebiet

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Panketal“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

(3) Die Gemeinde Panketal gliedert sich in die Ortsteile Schwanebeck und Zepernick. Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen gem. beiliegender Anlage 1.²⁾

§ 2 Hoheitszeichen

(1) Das Gemeindewappen in grün zeigt eine durchgehende goldene Steinbrücke unter deren Bogen ein linksgewendeter, schwarz-bewehrter silberner Schwan auf goldenen Wellen schwimmt, darauf eine silberne Eiche mit goldenen Eicheln, rechts vom Stamm begleitet von einem goldenen Wagen- und links von einem goldenen Eisenbahnrad.

(2) Das Dienstsiegel ist kreisrund. Es zeigt innerhalb des Kreises das Gemeindewappen, darüber die Inschrift „Gemeinde Panketal“, darunter die Inschrift „Landkreis Barnim“. Oberhalb des Gemeindewappens befindet sich die Nummerierung in arabischen Zahlen.

(3) Die Gemeindeflagge ist dreistreifig im Verhältnis 1 : 4 : 1 und in den Farben grün-weiß-grün mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen, Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde werden die Einwohner durch Mitteilungen unterrichtet. Die



Mitteilungen werden vom Bürgermeister veranlasst. Sie erfolgen in der Regel im „Panketal Boten“. Zusätzliche Möglichkeiten der Veröffentlichung, insbesondere auf der Internetseite der Gemeinde (www.panketal.de), bleiben davon unbenommen und sollten möglichst genutzt werden.

(2) Die Gemeinde beteiligt die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- a) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung,
- b) Einwohnerversammlungen,
- c) Anliegerversammlungen²⁾ gemäß Einwohnerbeteiligungssatzung.⁴⁾

Die Einzelheiten der benannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden näher in einer gesonderten Satzung geregelt.²⁾

(3) Alle Einwohner haben das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann während der Dienststunden im Rathaus, Schönower Straße 105, 16341 Panketal wahrgenommen werden.

§ 4 Einwohnerantrag

Abweichend von § 14 Abs. 3 der Kommunalverfassung muss ein Einwohnerantrag von 3 Prozent der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters und der Fraktionen nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung durch Abstimmung für die Dauer der Wahlperiode zu benennen.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6 Seniorenbeauftragter, Behindertenbeauftragter

(1) Zur Vertretung der Interessen der Senioren und Behinderten in der Gemeinde Panketal benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters und der Fraktionen nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung für die Dauer der Wahlperiode jeweils einen Seniorenbeauftragten und einen Behindertenbeauftragten.

(2) Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf ihre Aufgabenbereiche haben, Stellung zu nehmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

(1) Die Gemeindevertreter haben die in §§ 30, 31 der Kommunalverfassung geregelten Rechte und Pflichten; sie unterliegen der Haftung nach § 25 der Kommunalverfassung.

(2) Sie haben an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat dies vorher den Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 8 Gemeindevertretung

(1) Der Gemeindevertretung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Gemeindevertreter,
- b) der Bürgermeister.

(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Gemeindevertretung wird einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel monatlich, mindestens jedoch alle drei Monate. Zeit, Ort und Tagesordnung werden nach § 15 Abs. 3 öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ist nach Einzelfallprüfung die Öffentlichkeit auszuschließen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Vergabe von Aufträgen,
- d) Abgaben Einzelner,
- e) Genehmigung von Verträgen.

Die Öffentlichkeit ist darüber hinaus auch in weiteren Fällen nach Einzelfallprüfung auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 9 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Die Mitteilung muss innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen, ansonsten innerhalb von vier Wochen nach der Berufung.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben, ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

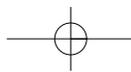
§ 10 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse werden gemäß § 43 der Kommunalverfassung gebildet. Die Zahl ihrer jeweiligen Mitglieder wird in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung unter Berücksichtigung von Anzahl und Größe der vorhandenen Fraktionen festgelegt. Bei Bedarf, z.B. bei späteren Fraktionsumbildungen, kann die Gemeindevertretung die Zahl mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ändern.⁴⁾

(2) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Wirtschaft (Finanzausschuss)

Der Ausschuss berät die Angelegenheiten



- a) Haushaltssatzung mit allen Anlagen,
- b) Jahresrechnung,
- c) Förderung von Wirtschaft und Gewerbe,
- d) Mitgliedschaft in Organisationen und Verbänden,
- e) wirtschaftliche Betätigungen und Beteiligungen einschließlich Beziehungen zum Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal,
- f) Versorgung mit Energie und Wasser,
- g) gemeindeeigene Liegenschaften,
- h) Ausschreibungen und Vergaben.⁴⁾

2. Ausschuss für Ortsentwicklung (Ortsentwicklungsausschuss)

Der Ausschuss berät die Angelegenheiten

- a) Bauen, Bauleitplanung und Denkmalschutz,
- b) Umwelt und Landschaftsschutz,
- c) Verkehr,
- d) Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- e) Abwasserableitung und Abwasserbehandlung,
- f) Grundstücksangelegenheiten.¹⁾

3. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport⁴⁾ (Sozialausschuss)

Der Ausschuss berät die Angelegenheiten

- a) Bildung, Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen,
- b) Sport, Freizeit, Erholung,
- c) Senioren, Behinderte,
- d) Kultur,
- e) Soziales Wohnungswesen.

4. Ausschuss für Petitionen (mit jeweils einem Mitglied pro Fraktion der

Gemeindevertretung)⁴⁾

Der Ausschuss berät alle an die Gemeindevertretung gerichteten Petitionen und wird vom Bürgermeister über die an die Verwaltung gerichteten Petitionen unterrichtet.

(3) Die Einberufung von Sitzungen der Ausschüsse wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Öffentlichkeit wird durch Aushang am Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal über die Ausschusssitzungen unterrichtet. Blatt 5 zur Hauptsatzung

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2 bis 4 die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

(5) Sind Gemeindevertreter daran gehindert, an der Beratung ihres Ausschusses teilzunehmen, benennt der Fraktionsvorsitzende⁴⁾ eine Vertretung. Die Vertretung nimmt das Stimmrecht wahr.

(6) Die Vorsitze in den Ausschüssen werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte der Ausschüsse von den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern gewählt.

(7) Die Gemeindevertretung kann je Ausschussmitglied einen sachkundigen Einwohner in ihre ständigen Ausschüsse berufen. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 der Kommunalverfassung. Die sachkundigen Einwohner haben kein Stimmrecht.

(8) Für einzelne zeitlich und sachlich begrenzte Angelegenheiten kann die Gemeindevertretung zeitweilige Ausschüsse bilden. Ihnen ist ein genau umgrenzter Auftrag zu erteilen. Nach Erfüllung ihres Auftrages sind sie aufgelöst.

§ 11 Ortsbeiräte

(1) Für jeden Ortsteil wird ein Ortsbeirat gewählt.

(2) Der Ortsbeirat wird in entsprechender Anwendung des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.

(3) Die Ortsbeiräte bestehen aus je neun Mitgliedern. Aus der Mitte des Ortsbeirates sind für die Dauer der Wahlperiode der Ortsvorsteher sowie der stellvertretende Ortsvorsteher zu wählen.

(4) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in Angelegenheiten gemäß § 46 Abs.1 der Kommunalverfassung zu hören.

(5) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Vorschläge und Anträge, über die in der Gemeindevertretung oder in einem zuständigen Ausschuss zu beraten und zu entscheiden ist, legt der hauptamtliche Bürgermeister entsprechend vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(6) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können an den Sitzungen der Ortsbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Die Mitglieder der Ortsbeiräte haben die Möglichkeit, an den öffentlichen²⁾ Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung teilzunehmen. Sie haben Rederecht. Sie sind auch zur Teilnahme an den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten berechtigt.²⁾

(8) Für Ehrungen und Jubiläen werden den Ortsbeiräten Mittel zur Verfügung gestellt.

Blatt 6 zur Hauptsatzung

§ 12 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Gemeindevertreter, 1)2) 4)
- b) der Bürgermeister.

(2) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie den Stellvertreter.

(3) Der Hauptausschuss koordiniert die Angelegenheiten der Ausschüsse und bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist, über:

- a) Stundung von Geldforderungen der Gemeinde,
- b) Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 5.000 Euro,
- c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zur Höhe von 50.000 Euro,
- d) Abschluss von Pachtverträgen, soweit diese nicht ein jährliches Kündigungsrecht enthalten,
- e) Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 100.000 Euro; Planungsleistungen bis zur Höhe von 15.000 Euro,
- f) gerichtliche Vergleiche bis zur Höhe von 15.000 Euro, außergerichtliche Vergleiche bis zur Höhe von 10.000 Euro,
- g) Geld- und Sachspenden an die Gemeinde⁴⁾



Bei Überschreitung der Wertgrenzen liegt die Entscheidung bei der Gemeindevertretung.²⁾

(5) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über die Anerkennung von Reisen von Mitgliedern der Gemeindevertretung, die im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate erforderlich sind.

(6) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Werkausschusses des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal wahr.

(7) Der Hauptausschuss unterrichtet die Gemeindevertretung über seine Entscheidungen.

§ 13 Der Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Er erfüllt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Verwaltungsangelegenheiten Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

- a) Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 20.000 Euro; die Stundung darf nur bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden;
- b) Geldforderungen der Gemeinde niederzuschlagen und bis zur Höhe von 2.000 Euro⁴⁾ aus Billigkeitsgründen zu erlassen;
- c) gerichtliche Vergleiche bis zur Höhe von 10.000 Euro⁴⁾ und außergerichtliche Vergleiche bis zur Höhe von 5.000 Euro abzuschließen;
- d) Löschungsbewilligungen für Grundbuchbelastungen zu erteilen, sofern die zugrunde liegende Forderung erfüllt bzw. nicht mehr nachweisfähig ist;
- e) Löschungsbewilligungen für Rückkauflassungsvormerkungen zu erteilen, sofern die Bauverpflichtung erfüllt ist;
- f) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zur Höhe von 25.000 Euro sowie von Pachtverträgen bis zu einer Dauer von zehn Jahren, soweit diese ein jährliches Kündigungsrecht enthalten;
- g) Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro, Planungsleistungen bis zur Höhe von 5.000 Euro;
- h) Aufnahme von Krediten bis zu der in der Haushaltssatzung festgelegten Höhe sowie Umschuldung aufgenommener Kredite,
- i) Annahme von Geldspenden bis zu einer Höhe von 500 Euro und Annahme von Sachspenden bis zu einem Wert von 1.000 Euro⁴⁾

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über

- a) das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab der Besoldungsgruppe A 9,
- b) die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 12 TVöD.
- c) die Beförderung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12 und von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 12 TVöD. 2)

(5) Die Gemeindevertretung ist über alle Entscheidungen gemäß § 54 Abs. 2 der Kommunalverfassung zu unterrichten.

(6) Die Gemeinde hat keinen Beigeordneten. Die Vertretung des Bürgermeisters regelt die Gemeindevertretung durch gesonderten Beschluss.

§ 14 Verfahren bei Petitionen

Das Verfahren regelt die Petitionssatzung. 4)

§ 15 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde Panketal werden vom Bürgermeister in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Panketal“ bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Rathaus, Schönower Straße 105, 16341 Panketal ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden auf der Internetseite der Gemeinde Panketal www.panketal.de unter der Rubrik „Bürgerforum/Gemeindevertretung – GV-Sitzungen“ bzw. „Bürgerforum/Gemeindevertretung – Ortsbeiräte“ und im Schaukasten am Rathaus der Gemeinde, Schönower Straße 105, 16341 Panketal mindestens sieben Tage vor der Sitzung bekannt gemacht. Die Mitteilung bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt durch Aushang und auf der Internetseite (www.panketal.de) am Tag der Zustellung der Ladung an die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. an die Mitglieder der Ortsbeiräte.²⁾

(4) Informationen über die Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 sollen auch im Internet auf der Homepage www.panketal.de und im Schaukasten am Rathaus der Gemeinde, Schönower Straße 105, 16341 Panketal veröffentlicht werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 18. Dezember 2003 in der Fassung vom 01. Juli 2008 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Panketal, den 21.10.2014

gez. Rainer Fornell, Bürgermeister

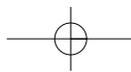
Siegel

*) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht.

1) gem. 1. Änderungssatzung – beschlossen am 31.08.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 9 vom 30.09.2009

2) gem. 2. Änderungssatzung – beschlossen am 21.03.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 9 vom 30.04.2011

3) gem. 3. Änderungssatzung – beschlossen am 27.05.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 7 vom 31.07.2013



4) gem. 4. Änderungssatzung – beschlossen am 22.09.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.11.2014

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Panketal in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.09.2014 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 29.11.2014 (Nr. 15) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 21.10.2014

gez., Rainer Fornell, Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Steuerpflichtigen ist unbekannt:

H&T Gesellschaft für Bau und Energietechnik mbH

Versuche, Schriftstücke zuzustellen und somit bekannt zu geben gemäß § 122 Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.613), in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie den Aufenthaltsort zu ermitteln, sind ergebnislos geblieben. Ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter ist der Gemeinde Panketal nicht bekannt.

Daher werden gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg. S.457) in der jeweils gültigen Fassung die im Betreff der nachfolgenden Benachrichtigung genannten Bescheide vom 03.04.2014 hiermit öffentlich zugestellt:

zustellende Behörde: Gemeinde Panketal

Adressat/ Empfänger: H&T Gesellschaft für Bau und Energietechnik mbH

letzte bekannte

Anschrift: Leinestraße 56, 12049 Berlin

Betreff: Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2012

Abrechnung der Gewerbesteuer vom 03.04.2014

Aktenzeichen: 065/110/05173

Kassenzeichen: 00024022-0000

Gewerbesteuerbescheid vom 03.04.2014

Änderung der Vorauszahlung Gewerbesteuer 2013

Aktenzeichen: 065/110/05173

Kassenzeichen: 00024022-0000

Gewerbesteuerbescheid vom 03.04.2014

Änderung der Vorauszahlung Gewerbesteuer 2014

Aktenzeichen: 065/110/05173

Kassenzeichen: 00024022-0000

Berechtigte können diese Bescheide innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Panketal, Nr.15/14 vom 29.11.2014 und dem öffentlichen Aushang am Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, während der Sprechzeiten im Rathaus, Fachbereich II - Sachgebiet Steuern/Abgaben/Zimmer 115a- Schönower Str. 105, 16341 Panketal einsehen.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Panketal, den 13.11.2014

in Vertretung

gez.

St. Kadatz

stellvertr. Bürgermeister

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hochstraße“, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2014 auf der Grundlage des § 10 BauGB den Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hochstraße“ (Flurstück 1043, Flur 2, OT Schwanebeck; Brachfläche an der Hochstraße) bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (Planstand 08/2014) als Satzung beschlossen.



Mit der Bekanntmachung des Beschlusses tritt die Neuaufstellung des B-Planes „Hochstraße“ in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß

§ 10 Abs. 4 BauGB ab dem 15.12.2014 in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 110 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panketal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Panketal, den 14.11.2014

St. Kadatz

stellvertr. Bürgermeister